



Mitgliederordnung

The Castle Pipers e.V.

1. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann sein:

1. aktiv: Das Mitglied spielt ein Instrument und/oder besitzt eine aktive Aufgabe bzw. Funktion im Verein.
2. fördernd: Das Mitglied war vorher aktiv, unterstützt den Verein aber nach Beendigung der aktiven Phase.
3. ehrenhalber: Der Gesamtvorstand kann Mitglieder sowie Gönner des Vereins per Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernennen.

2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Wahrung und Anerkennung der Satzung der Castle Pipers sowie der Beitrags-, Mitglieder- und Geschäftsordnung.

3. Mitglied werden kann jeder ohne Rücksicht auf Stand, Beruf, Staatszugehörigkeit oder Konfession.

2. Aufnahme im Verein

1. Die Mitglieder entscheiden über die Aufnahme im Verein mit einfacher Mehrheit nach einer Probezeit von mindestens drei Monaten oder in der darauffolgenden quartalsmäßigen Mitgliederversammlung per Abstimmung.
2. Ab dem Tag der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft und der Mitgliedsbeitrag wird fällig.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
4. Das neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung, sowie die Beitrags-, Mitglieder- und Geschäftsordnung.
5. Der Antrag zur Aufnahme in die Castle Pipers ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen kann nur durch Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten tritt mit dem 18. Lebensjahr ein.

3. Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen der Castle Pipers nach Maßgabe der Satzung, den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und den getroffenen Anordnungen zu benutzen.
2. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch auf die Teilnahme an allen Veranstaltungen der Castle Pipers soweit nichts anderes festgelegt wird; insbesondere gilt dieses Recht für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen.
3. Volljährige aktive Mitglieder nach §1.1.3. der Beitragsordnung haben das Recht zur Wahl, wenn sie den Jahresbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Insbesondere seien hier die Wahlen der Vereinsorgane genannt.
4. Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, Kinder und Jugendliche sind bei Wahlen nicht stimmberechtigt.

4. Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung der Castle Pipers, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen der Castle Pipers nach Kräften zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen.
3. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen befassen Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
4. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder nach §1.1.4. der Beitragsordnung sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
5. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, zu allen offiziellen Anlässen der Castle Pipers die Uniform nach Vorgabe durch den Vorsitzenden zu tragen.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das ihnen vom Verein zur Verfügung gestellte Vereinseigentum pfleglich zu behandeln. Dieses muss bei Austritt aus dem Verein unaufgefordert an ein Vorstandsmitglied zurückgegeben werden.

5. Austritt eines Mitglieds

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gekündigt werden und wird zum Jahresende wirksam. Aus dem operativen Bereich darf das austretende Mitglied seitens des Vorstands sofort entfernt werden.
2. Die Kündigung muss dem 1. Vorsitzenden spätestens bis zum 30. September zugestellt werden.

6. Ausschluss eines Mitglieds

1. Durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, von dem mind. 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus den Castle Pipers ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 1. grobe Verstöße gegen die Satzung, Mitgliederordnung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung, sowie Verstöße gegen die Interessen der Castle Pipers und gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 2. Schädigung des Ansehens der Castle Pipers
 3. unehrenhafte Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins
 4. Nichtzahlung des Beitrags innerhalb von drei Monaten nach zweimaliger schriftlicher Mahnung
3. Dem Vorstand ist es erlaubt, ein Mitglied bei geringen Verstößen zweimal abzumahnern. Erfolgt trotz wiederholter Abmahnung keine Besserung erfolgt der Ausschluss.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Eine Begründung für den Ausschluss sollte hier auch gegeben werden. Einen Anspruch auf eine Begründung hat das ausgeschlossene Mitglied jedoch nicht.
5. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht dem betroffenen Mitglied nicht zu.
6. Dem von Ausschluss betroffenen Mitglied steht ein Berufungsrecht innerhalb von vier Wochen an den Gesamtvorstand zu. Dies muss schriftlich erfolgen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.



7. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, dem Austritt oder mit dem Ausschluss gemäß.
2. Das Ende der Mitgliedschaft und damit verbundene Streichen von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die Castle Pipers.

Wassenberg – Myhl, den 06.11.2022

1.Vorsitzender

Dr. Lothar Beckers

1.Schriftführer

Martina Pistel